

# **BVGer D-1460/2020 vom 25. März 2020**

Bundesverwaltungsgericht, 2020-03-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-1460\\_2020](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-1460_2020)

FR: TAF D-1460/2020 du 25 mars 2020

IT: TAF D-1460/2020 del 25 marzo 2020

## **Regeste**

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet gemäss Art. 105 AsylG (SR 142.31) auf dem Gebiet des Asyls in der Regel endgültig über Beschwerden gegen Verfügungen des SEM (vgl. zur Ausnahme Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Es ist ausserdem zuständig für die Revision von Urteilen, die es in seiner Funktion als Beschwerdeinstanz gefällt hat (vgl. BVGE 2007/21 E. 2.1).

### **E. 1.2**

Der Gesuchsteller bezeichnete seine Eingabe als "neues Asylgesuch" respektive als "Wiedererwägungsgesuch". Eine Eingabe ist jedoch nicht nach ihrer Bezeichnung, sondern nach ihrem Inhalt zu qualifizieren. Der Gesuchsteller macht geltend, dass er Beweismittel (ein Auszug aus dem Strafregister und eine beglaubigte Kopie eines Urteils) habe erhältlich machen können, welche belegen würden, dass er aufgrund seiner Demonstrationsteilnahmen behördlich gesucht werde. Er beruft sich somit auf (neue) Beweismittel im Sinne von Art. 66 Abs. 2 Bst. a VwVG respektive Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG.

### **E. 1.3**

Revisionsgründe können zwar Gegenstand eines Wiedererwägungsverfahrens bilden. Voraussetzung hierfür ist aber, dass sich diese Revisionsgründe auf eine in materielle Rechtskraft erwachsene Verfügung beziehen, die entweder unangefochten geblieben oder deren Beschwerdeverfahren mit einem bloss formellen Prozessurteil abgeschlossen worden ist (zum sogenannten "qualifizierten Wiedererwägungsgesuch" vgl. BVGE 2013/22 E. 5.4 m.w.H.). Vorliegend wurden die Verfügungen des SEM vom 21. August 2015 angefochten und das Beschwerdeverfahren am 26. November 2015 mit einem materiellen Urteil abgeschlossen. Das Begehren des Gesuchstellers ist folglich grundsätzlich als Revisionsgesuch gegen das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 26. November 2015 zu behandeln. Allerdings scheiden hierbei diejenigen Beweismittel als Revisionsgründe aus, welche erst nach dem mit Revision angefochtenen Beschwerdeentscheid entstanden sind (vgl. BVGE 2013/22 E. 13.1). Die eingereichte Urteilszusammenfassung vom 29. September 2014 ist vor dem am 26. November 2015 ergangenen Beschwerdeentscheid entstanden, weshalb sie ein Beweismittel darstellt, welches revisionsweise zu prüfen ist. Anders verhält es sich mit dem Auszug aus dem Strafregister, welcher auf den 17. Juli 2018 datiert ist und somit nach dem revisionsweise angefochtenen Urteil entstanden ist. Auf eine Überweisung dieses Beweismittels an das SEM zur Prüfung als Wiedererwägungsgrund

wird jedoch verzichtet, zumal eine indirekte Prüfung der Erheblichkeit dieses Beweismittels bereits im Rahmen der vorliegenden Revision erfolgt. Es bleibt dem Gesuchsteller jedoch unbenommen, ein entsprechendes Wiedererwägungsgesuch einzureichen.

#### **E. 1.4**

Gemäss Art. 45 VGG gelten für die Revision von Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts die Art. 121-128 BGG sinngemäss. Nach Art. 47 VGG findet auf Inhalt, Form und Ergänzung des Revisionsgesuches Art. 67 Abs. 3 VwVG Anwendung.

#### **E. 1.5**

Das Revisionsgesuch ist ein ausserordentliches Rechtsmittel, das sich gegen einen rechtskräftigen Beschwerdeentscheid richtet. Wird das Gesuch gutgeheissen, beseitigt dies die Rechtskraft des angefochtenen Urteils, und die bereits entschiedene Streitsache ist neu zu beurteilen (vgl. Moser/Beusch/Kneubühler, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 2. Aufl. 2013, S. 303 Rz. 5.36).

#### **E. 1.6**

Das Bundesverwaltungsgericht zieht auf Gesuch hin seine Urteile aus den in Art. 121-123 BGG aufgeführten Gründen in Revision (Art. 45 VGG). Nicht als Revisionsgründe gelten Gründe, welche die Partei, die um Revision nachsucht, bereits im ordentlichen Beschwerdeverfahren hätte geltend machen können (sinngemäss Art. 46 VGG).

#### **E. 2.1**

Im Revisionsgesuch ist insbesondere der angerufene Revisionsgrund anzugeben und die Rechtzeitigkeit des Revisionsbegehrens im Sinne von Art. 124 BGG darzutun.

#### **E. 2.2**

Der Gesuchsteller macht sinngemäss den Revisionsgrund der nachträglichen entscheidenden Beweismittel (Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG) geltend und zeigt ausserdem die Rechtzeitigkeit des Revisionsbegehrens auf. Auf das frist- und formgerecht eingereichte Revisionsgesuch ist deshalb einzutreten.

#### **E. 3.1**

Gemäss Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG muss es sich beim im Revisionsbegehren geltend gemachten Beweismittel um ein "entscheidendes Beweismittel" handeln. Diese Erheblichkeit ist zu bejahen, wenn das neu angerufene Beweismittel dazu geeignet ist, die tatbeständliche Grundlage des Entscheides zu ändern und bei zutreffender rechtlicher Würdigung zu einem anderen, für den Gesuchsteller günstigeren Ergebnis zu führen (vgl. Moser/Beusch/Kneubühler, a.a.O., S. 307 f. Rz. 5.51).

#### **E. 3.2**

Dies ist vorliegend zu verneinen. Im Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-5870/2015 vom 26. November 2015 wurde das Vorbringen des Gesuchstellers, er werde wegen Teilnahmen an Demonstrationen verfolgt, für unglaubhaft befunden. An dieser Einschätzung vermögen die nunmehr eingereichten Dokumente nichts zu ändern. Zunächst geht das Bundesverwaltungsgericht davon aus, dass in Syrien zum heutigen Zeitpunkt nahezu jedes amtliche Dokument gegen Bezahlung erhältlich gemacht werden kann. Aufgrund der grassierenden Korruption sind dabei nicht nur Fälschungen unterschiedlichster Qualität erhältlich, sondern es können in Syrien mittlerweile gegen

Bezahlung auch formell echte amtliche Dokumente beschafft werden (vgl. Urteil des BVerG D-4666/2019 vom 26. November 2019 E. 7.1). Den eingereichten Dokumenten kommt bereits deshalb ein eingeschränkter Beweiswert zu. Die beiden Dokumente weisen ferner inhaltliche Unstimmigkeiten auf. Bei der Urteilszusammenfassung ist das Feld, in welchem die gesetzlichen Bestimmungen aufgeführt werden, welchen die Verurteilung zugrunde liegt, leer, was bei einem authentischen Dokument nicht zu erwarten wäre. Die Zusammenfassung nennt als Urteilsdatum ferner den (...) 2014, während der Strafregisterauszug den (...) 2016 als Urteilszeitpunkt aufführt. Darüber hinaus korrespondiert die Urteilsnummer des Registerauszugs mit keiner der Nummern auf der Urteilszusammenfassung. Schliesslich entsprechen sich auch die in den beiden Dokumenten namentlich erwähnten Delikte nicht. Gemäss Strafregisterauszug erfolgte die Verurteilung wegen "Teilnahme an Demonstrationen" und "Beschimpfung und Fluchen des Präsidenten", während die Urteilszusammenfassung "Demonstrieren, Zerstörung des Standbildes des Präsidenten, Untergrabung des Ansehens des Staates, versuchte Landesteilung und einem ausländischen Staat anhängen wollen" als Delikte nennt.

### **E. 3.3**

Folglich ist die Erheblichkeit der neu angerufenen Beweismittel zu verneinen.

### **E. 3.4**

Die eingereichten Dokumente (Auszug aus dem Strafregister [Revisionsbeilage 1] und beglaubigte Kopie eines Urteils [Revisionsbeilage 2]) sind für gefälscht zu erachten und gestützt auf Art. 10 Abs. 4 AsylG einzuziehen.

### **E. 4**

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass keine revisionsrechtlich relevanten Gründe dargetan sind. Das Gesuch vom 28. September 2018 um Revision des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom D-5870/2015 vom 26. November 2015 ist demzufolge abzuweisen.

### **E. 5**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind aufgrund der Aussichtslosigkeit die Kosten von Fr. 1'500.- dem Gesuchsteller aufzuerlegen (Art. 37 VGG i.V.m. Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.